

## **Heimreglement HOLBEINHOF Begegnungs- und Pflegezentrum**

### **I. Eintritt und Leistungen**

#### **1. Aufnahme und Eintritt**

- 1.1 Die Anmeldung für den Eintritt in den HOLBEINHOF erfolgt über die Abteilung Langzeitpflege (ALP) des Gesundheitsdepartements.
- 1.2 Die Vertragsunterlagen können über die Bewohneradministration im HOLBEINHOF bezogen werden.
- 1.3 Über die definitive Aufnahme in den HOLBEINHOF entscheidet die Geschäftsleitung abschliessend.
- 1.4 Der HOLBEINHOF nimmt pflegebedürftige Bewohnende auf, die nicht der Spitalpflege bedürfen. Personen, die suchtmittelabhängig oder starken psychischen Störungen (dauernde psychiatrische Behandlung) unterworfen sind, können nicht aufgenommen werden.
- 1.5 Bei freien Kapazitäten können auch Pflegeplätze an ausserkantonale Interessenten vergeben werden, sofern die Finanzierung mit Kostengutsprache der Gemeinde sichergestellt ist.
- 1.6 Mit Ausnahme der Residenzbewohnenden, Personen jüdischen Glaubens und Ausserkantonalen mit Kostengutsprache ist ein Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt Voraussetzung für die Aufnahme in den HOLBEINHOF. Siehe 1.5.
- 1.7 Der Eintritt hat spätestens 5 Tage nach Vertragsbeginn zu erfolgen.
- 1.8 Wird der Eintrittstermin nicht eingehalten, hat der HOLBEINHOF das Recht, den Platz anderweitig zu vergeben und eine Administrationsgebühr in Höhe von zwei Reservationstaxen (siehe Taxordnung) zu verrechnen.

## **2. Wohnen**

- 2.1 Der HOLBEINHOF ist ein Haus für Menschen aller Konfessionen. Die Einhaltung der religiösen Vorschriften für die jüdischen Bewohnenden wird durch das Rabbinat der Israelitischen Gemeinde Basel (IGB) beaufsichtigt.
- 2.2 Alle Gemeinschaftseinrichtungen stehen zur freien Nutzung zur Verfügung.
- 2.3 Die Zimmerzuteilung bzw. ein allfälliger späterer Zimmerwechsel erfolgt nach pflegerischen, medizinischen, sozialen und betrieblichen Gesichtspunkten durch die Geschäftsleitung. Wünsche der Bewohnenden werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei einem gewünschten Zimmerwechsel werden alle entstehenden Kosten in Rechnung gestellt. Zimmer mit Verbindungstür werden bevorzugt an Paare vergeben.
- 2.4 Beim Eintritt in den HOLBEINHOF wird den Bewohnenden auf Wunsch ein elektronischer Zimmerschlüssel (Badge) übergeben. Für jüdische Bewohnende steht zusätzlich ein mechanischer Schlüssel zur Verfügung.
- 2.5 Die Bewohnenden können nur in Absprache mit der Geschäftsleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen, ohne Anspruch auf einen allfälligen Mehrwert. Ebenfalls kann die Rücksetzung in den ursprünglichen Zustand durch den HOLBEINHOF auf Rechnung der Bewohnenden verlangt werden. Die Bewohnenden gehen mit dem Wohnobjekt sorgfältig um. Es können persönliche Möbelstücke und Dekorationsgegenstände entsprechend den Platzverhältnissen mitgenommen werden. Die Pflege darf durch die zusätzliche Möblierung nicht behindert werden.
- 2.6 Zur Grundausstattung gehören: Bett, Nachttisch und Schrank.
- 2.7 Der HOLBEINHOF stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio, Fernsehen und Internet zur Verfügung. Installationen werden durch den hauseigenen technischen Dienst ausgeführt, gemäss Preisliste Nebenleistungen. Das Beauftragen fremder Handwerker ist nur in Ansprache mit der Geschäftsleitung gestattet.
- 2.8 Allfällige durch die Bewohnenden verursachte Schäden und überdurchschnittliche Abnutzung (Übernutzung) am Wohnobjekt werden durch den HOLBEINHOF behoben und in Rechnung gestellt.
- 2.9 Die Schlussreinigung wird gemäss „Preisliste Nebenleistungen“ verrechnet.

- 2.10 Tierhaltung durch Bewohnende ist im HOLBEINHOF nicht erlaubt.
- 2.11 Die Besuchszeiten können dem Internet unter [www.holbeinhof.ch](http://www.holbeinhof.ch) entnommen werden.

### **3. Pflege und Betreuung**

- 3.1 Der HOLBEINHOF gewährleistet fachgerechte Pflege und Betreuung und berücksichtigt dabei soweit wie möglich die individuellen Bedürfnisse der Bewohnenden.
- 3.2 Die Pflegeleistungen werden nach den Kriterien der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Sicherheit und des Wohlbefindens der Bewohnenden erbracht.
- 3.3 Die pflegerischen Dienstleistungen für die Bewohnenden sind mit den Pfl egetaxen (siehe Taxordnung) abgegolten. Es ist den Mitarbeitenden nicht erlaubt, Trinkgelder, grössere Geschenke und andere Vorteile für sich persönlich anzunehmen. Der Umfang und die Qualität unserer Leistungen hängen keinesfalls von Zuwendungen ab. Sofern man gleichwohl den Mitarbeitenden des HOLBEINHOFs etwas zukommen lassen möchte, sollte dies zugunsten der Personalkasse für das gesamte Personal erfolgen. Wir bitten Sie solche Einzahlungen mit einem entsprechenden Vermerk zu ergänzen. Barzahlungen nimmt der Empfang gegen Quittung entgegen.
- 3.4 Für die Pflege und Betreuung im Alltag kann keine dauernde 1:1 Betreuung und Kontrolle gewährleistet werden.

### **4. Alltagsgestaltung**

- 4.1 Der HOLBEINHOF bietet Aktivitäten und Freizeitgestaltung an, die den Bedürfnissen der Bewohnenden entsprechen. Dadurch sollen ihre Ressourcen erhalten und gefördert werden.
- 4.2 Der HOLBEINHOF organisiert kulturelle und gesellschaftliche Anlässe, die allen Bewohnenden offenstehen. Einige Veranstaltungen erfordern eine Kostenbeteiligung, wie zum Beispiel die Verrechnung von Eintrittsgeldern.

### **5. Verpflegung**

- 5.1 In der Hotellerietaxe (siehe Taxordnung) inbegriffen sind drei Mahlzeiten inkl. ärztlich verordnete Sonder- oder Diätkost, sofern sie im Haus hergestellt werden kann. Zu den Mahlzeiten werden Tee, Kaffee oder

Mineralwasser offeriert. Tee und Mineralwasser stehen auch zwischen den Mahlzeiten zur Verfügung.

- 5.2 Der HOLBEINHOF verfügt über eine neutrale und zwei koschere Küchen. In den Speiseräumen der Wohnbereiche 2 und 4 und in der Cafeteria werden nur koschere Speisen serviert.
- 5.3 Um die Einhaltung der jüdischen Speisegesetze zu erleichtern, dürfen weder Speisen und Getränke, noch Geschirr und Besteck in die koscheren Bereiche mitgenommen werden.
- 5.4 Den Bewohnenden stehen nach Verfügbarkeit Plätze im Speisesaal zur Verfügung.  
Nach Verfügbarkeit und Voranmeldung können die Angehörigen an Essen auf den Wohnbereichen teilnehmen.
- 5.5 Zimmerservice ist, soweit nicht ärztlich verordnet, gegen einen Aufpreis pro Mahlzeit möglich.

## **6. Wäsche**

- 6.1 Bett- und Toilettenwäsche wird vom HOLBEINHOF zur Verfügung gestellt.
- 6.2 Die Bewohnerwäsche wird durch eine externe Wäscherei triagiert und gewaschen. Die Kosten für die Wäsche, die nicht einer Spezialbehandlung (Nassreinigung, Schonwäsche oder chem. Reinigung) unterzogen werden muss, geht zu Lasten des HOLBEINHOFES. Spezialbehandlungen werden gemäss Preisliste Nebenleistungen verrechnet. Die Etikettierung wird durch die externe Wäscherei vorgenommen.

## **7. Hilfsmittel**

Hilfsmittel wie Rollstühle, Rollatoren, Essenshilfen, Dekubitusmatratzen sind in der Hotellerietaxe inbegriffen. Zumietungen oder Spezialanfertigungen von personenbezogenem Mobiliar und Hilfsmitteln werden verrechnet.

## **8. Übrige in der Tagestaxe enthaltene Leistungen**

Diese Leistungen entnehmen Sie bitte der Beilage „Preisliste Nebenleistungen“.

## **II. Ärztliche Betreuung**

Die ärztliche Betreuung im HOLBEINHOF erfolgt durch eine/n von den Bewohnenden gewählte/n Ärztin/Arzt. Die Bewohnenden haben freie Arztwahl unter denjenigen Ärztinnen/Ärzten, die sich an der Qualitätssicherung des HOLBEINHOFs beteiligen und der entsprechenden Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Verband gemeinnütziger Basler Alterspflegeheime (VAP) und der Medizinischen Gesellschaft Basel (MedGes) beigetreten sind oder beitreten. Die Kosten für Arztbesuche, Medikamente und verordnete Therapien gehen zu Lasten der Bewohnenden bzw. deren Krankenkasse.

## **III. Versicherungen**

### **1. Krankenkasse**

Der Abschluss einer Kranken- und Unfallversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Prämien gehen zulasten der Bewohnenden. Ein Wechsel der Krankenkasse muss der Bewohneradministration umgehend mitgeteilt werden.

### **2. Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung**

- 2.1 Der HOLBEINHOF bietet seinen Bewohnenden eine kostengünstige und umfassende Kollektivversicherung für Hausrat und Haftpflicht an. Der Beitritt ist obligatorisch.
- 2.2 Wertsachen sind bis zu einem max. Neuwert von CHF 5.000.- bei einem Selbstbehalt von CHF 200.- pro Fall versichert. Zur Geltendmachung eines Versicherungsfalls sind Wert- und Bildnachweise erforderlich.
- 2.3 Für Wertsachen und Geld, die die Bewohnenden in ihrem Zimmer aufbewahren, übernimmt der HOLBEINHOF keinerlei Haftung. Es besteht jedoch die Möglichkeit, kleinere Wertsachen, die nicht regelmässig benötigt werden, im Safe der Administration zu deponieren.

## **IV. Erwachsenenschutzrecht**

### **1. Der HOLBEINHOF verpflichtet sich,**

...die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohnenden nicht einzuschränken. Gilt es, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche

Integrität der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden, oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens im HOLBEINHOF zu beseitigen, müssen individuelle Einschränkungen vorgenommen werden.

Falls weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen, werden die Massnahmen vor der Einschränkung mit den betroffenen Bewohnenden besprochen sowie der massgeblichen Vertretungsperson erklärt. Das Vorgehen wird protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der einschränkenden Massnahmen aufgeführt. Die Bewohnenden, vertretungsberechtigte oder nahestehende Personen können jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

...die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb des HOLBEINHOFs.

...die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu benachrichtigen, wenn Bewohnende ihre Angelegenheiten nicht mehr selber wahrnehmen können oder wenn ein Schwächezustand und/oder ein Schutzbedarf festgestellt wird.

2. Die Bewohnenden sind berechtigt, nicht aber verpflichtet, dem HOLBEINHOF mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Im eigenen Interesse wird dies den Bewohnenden jedoch nahegelegt. Sollte ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung noch nicht bestehen, empfiehlt der HOLBEINHOF, eine solche zu erstellen und dem HOLBEINHOF mitzuteilen.  
Vorlagen sind bei ProSenectute in Form des DucuPasses erhältlich.

## **V. Datenschutz**

### **1. Verwaltung und Einsicht**

Mit der Unterschrift geben die Bewohnenden das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden dürfen. Die Bewohnenden nehmen zur Kenntnis, dass der HOLBEINHOF sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden. Weiter erlauben die Bewohnenden mit dem Vertrag ausdrücklich die Wiedergabe von allen für die Betreuung und Pflege im HOLBEINHOF relevanten Angaben zum Gesundheitszustand durch den behandelnden Arzt/ die behandelnde Ärztin an das Pflegeteam des HOLBEINHOFs. Bei Spitalaufenthalt oder Übertritt können die medizinisch relevanten Daten ausgetauscht werden. Da die Bewohnenden mit Domizil-Adresse HOLBEINHOF gemeldet sind, unterliegt die namentliche Nennung auf der Bewohnertafel nicht dem Datenschutz.

## **2. Akteneinsicht**

Mit der Unterzeichnung des Vertrages nehmen die Bewohnenden Kenntnis davon und erteilen gleichzeitig ihr Einverständnis dafür, dass der HOLBEINHOF in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Krankenversicherers hin verpflichtet ist, diesen Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.

## **VI. Religion**

Der HOLBEINHOF bietet auf Wunsch eine seelsorgerische Betreuung für seine christlichen Bewohnenden an. Die Zeiten der Gottesdienste werden publiziert.

Für die jüdischen Bewohnenden findet der Gottesdienst in der hauseigenen Synagoge statt. In Religionsfragen entscheidet das Rabbinat der IGB.

Wir erwarten, dass die religiösen Gefühle aller unserer Bewohnenden respektiert werden.

## **VII. Assistierter Suizid**

Oberstes Ziel ist die Erhaltung einer bestmöglichen Lebensqualität und Autonomie des Menschen und ein Sterben in Würde.

Assistierter Suizid darf im HOLBEINHOF nicht vollzogen werden.

## **VIII. Diverses**

### **1. Taschengeld (Regelung ab 1.2.2019)**

Taschengeld wird grundsätzlich nur vom HOLBEINHOF ausgezahlt, wenn eine schriftliche Vereinbarung über die Rückvergütung auf der Monatsrechnung besteht.

Änderungen bedingen ebenfalls der Schriftform.

#### **1.1 Externe Finanzverantwortung**

Die finanzverantwortliche Person gibt die monatliche Taschengeldzahlung (ggfs. mit Einbehalt für internen Coiffeur und Podologie) vor.

Ebenfalls können Vorgaben gemacht werden, dass der Bewohner/ die Bewohnerin bestimmte Kosten nicht veranlassen darf.

#### **1.2 Finanzverantwortung beim Bewohner**

Der HOLBEINHOF kann dies zulassen, sofern ein verantwortliches Handeln sichtbar ist und die finanziellen Verhältnisse des Bewohners/ der Bewohnerin dies erlauben.